

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup> 105.

Donnerstag am 8. Mai

1862.

3. 144. a (1)

k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft.

## EILZÜGE

zwischen Wien einerseits, dann Triest, Venedig, Verona und Peschiera anderseits.

Vom 1. Mai 1862 an, werden auf der Südbahn Eilzüge nach den unten beigefügten Fahr-Ordnungen dreimal in der Woche, in jeder Richtung verkehren.

Der Eilzug Nr. 2 geht jeden **Dinstag, Donnerstag und Samstag** von **Wien nach Triest** und mittelst des Personenzuges Nr. 8 von **Nabresina nach Venedig, Verona und Peschiera** ab.

Der Eilzug Nr. 1 verkehrt von **Triest** auch an jedem **Dinstage, Donnerstage und Samstage**, von **Peschiera, Verona und Venedig** aber mittelst der Züge Nr. 18 und 7 an jedem **Montage, Mittwoch und Freitage** nach **Wien**.

Wir beehren uns, das P. T. Publikum besonders aufmerksam zu machen, daß der von **Peschiera** kommende Zug Nr. 7 in **Nabresina** Anschluß an den Eilzug Nr. 1 von **Triest** hat, während der Eilzug Nr. 2 von **Wien** mit dem von **Nabresina** nach **Venedig** etc. abgehenden Personenzuge Nr. 8 in Verbindung steht.

Die Wartezeit in **Nabresina** zwischen den erstgenannten zwei Zügen beträgt 43 Minuten, jene zwischen dem Eilzuge Nr. 2 und dem italienischen Zuge Nr. 8, 30 Minuten.

Zu diesen Zügen werden nur Fahrkarten 1. Klasse von und nach den unten bemerkten Stationen ausgegeben und Gepäck dahin aufgenommen. Die Fahrpreise sind dieselben wie bei den Postzügen.

### Fahr-Ordnung.

Von **Wien nach Triest, Venedig, Verona und Peschiera**, jeden **Dinstag, Donnerstag und Samstag**.  
 Von **Peschiera, Verona und Venedig nach Wien**, jeden **Montag, Mittwoch und Freitag**.  
 Von **Triest nach Wien**, jeden **Dinstag, Donnerstag und Samstag**.

Stationen	St. Min.	Stationen	St. Min.
Wien . . . . .	Abfahrt	6	30
Baden . . . . .	"	7	8
Neustadt . . . . .	"	7	41
Gloggnitz . . . . .	"	8	22
Payerbach . . . . .	"	8	39
Sammering . . . . .	"	9	29
Mürzschlag . . . . .	"	10	2
Bruck a. M. . . . .	"	11	5
		Mittag	
Graz . . . . .	(Ankunft)	12	13
Eptfeld . . . . .	(Abfahrt)	12	31
Marburg . . . . .	"	1	31
Pölschach . . . . .	"	2	2
Gilli . . . . .	"	2	51
Markt-Lüfter . . . . .	"	3	39
Steinbrück . . . . .	"	3	54
Sagor . . . . .	"	4	14
Laibach . . . . .	"	4	41
Neckberg . . . . .	"	5	44
St. Peter . . . . .	"	7	31
		Abends	
Nabresina . . . . .	(Ankunft)	9	20
Triest . . . . .	(Abfahrt nach Triest)	9	24
Nabresina . . . . .	Ankunft	9	59
Görz . . . . .	Abfahrt nach Venedig mit dem Personenzuge Nr. 8	9	50
Noie . . . . .	"	11	14
Treviso . . . . .	"	12	27
		Früh	
Weste . . . . .	(Ankunft)	4	7
Venedig . . . . .	(Abfahrt nach Venedig)	4	15
Weste . . . . .	Ankunft	4	30
Verona P. B. . . . .	Abfahrt nach Verona mit dem Personenzuge Nr. 13	5	23
Peschiera . . . . .	(Ankunft)	8	47
	(Abfahrt)	9	7
	Ankunft	10	2
		Vormittag	
Peschiera . . . . .	Abfahrt mit dem Personenzuge Nr. 18	6	15
Verona P. B. . . . .	(Ankunft)	7	12
Weste . . . . .	(Abfahrt)	7	32
Venedig . . . . .	Ankunft	10	53
		Nachts	
Weste . . . . .	Abfahrt mit dem Personenzuge Nr. 7	11	—
Treviso . . . . .	Abfahrt	11	23
Noie . . . . .	"	12	2
Görz . . . . .	"	3	27
		Früh	
Nabresina . . . . .	(Ankunft)	6	26
Triest . . . . .	(Abfahrt nach Wien)	7	9
St. Peter . . . . .	Abfahrt	8	30
Neckberg . . . . .	"	9	1
Laibach . . . . .	"	10	31
Steinbrück . . . . .	"	11	54
		Abends	
Gilli . . . . .	(Ankunft)	12	49
Pölschach . . . . .	(Abfahrt)	1	6
Marburg . . . . .	"	1	51
Eptfeld . . . . .	"	2	42
Graz . . . . .	"	3	9
Bruck a. M. . . . .	"	4	13
Mürzschlag . . . . .	"	5	25
Sammering . . . . .	"	6	27
Payerbach . . . . .	"	6	58
Gloggnitz . . . . .	"	7	47
Neustadt . . . . .	"	8	4
Baden . . . . .	"	8	44
Wien . . . . .	"	9	16
		Abends	
Wien . . . . .	Ankunft	9	54

**Anmerkung.** Von Wien nach Baden und von Baden nach Wien findet bei diesen Zügen eine Aufnahme von Reisenden nicht Statt.  
 Wien, im April 1862.

### Die Gesellschaft.

3. 147. a (2)

### Kundmachung.

Behufs der Sicherstellung des Bedarfes an Korn und Hafer in Verona, Venedig, Laibach, Triest und Görz, dann an Korn in Treviso und endlich an Hafer in Padua und Udine werden beim hohen k. k. Landes-General-Kommando in Udine, laut Erlaß Abth. 5, Nr. 4110, vom 3. d. M. schriftliche Offerte entgegen genommen.

Diese Offerte müssen bis zum 15. d. M. bei der genannten hohen Militär-Landesstelle ein-

langen und mit dem 10%igen Badium unter abgefordertem Couvert versehen sein.

Nachträgliche oder solche Angebote, welche mit unstatthafter Bedingungen verbunden sind, werden nicht angenommen.

Auch können nur diejenigen Offerten berücksichtigt werden, welche sich mit ihren diesfälligen Anträgen wenigstens bis Ende dieses Monats verbindlich erklären.

In diesen Offerten muß das spezifische Gewicht pr. Megen, der Termin für die Ablieferung in Raten oder auf ein Mal, nach Zulässig-

keit der Unterbringungsräume, dann bei Anboten für die Lieferung in Venedig und Triest auch die Abstammung des Getreides, ob nämlich dasselbe inländisch oder ausländisch sei, genau angegeben sein.

Es steht den Unternehmern frei, ihre Angebote auch auf die Lieferung in andern als in den vorbezeichneten Bedarfsstationen und selbst außerhalb des Generalats, z. B. in Pest, Preßburg etc., woselbst die Uebernahme gleich bewirkt werden könnte, oder derart zu stellen, daß sie die betreffenden Quantitäten zwar in ihren Bezugstationen auf der Eisenbahn beizustellen, und behufs der Deklaration als ärarisches Gut bei der Lokal-Militärbehörde, oder wo ein Verpflegungs-Magazin ist, bei diesem anzumelden, jedoch erst in der respektiven Bedarfsstation förmlich zu übergeben hätten, in welchem Falle der Eisenbahnfrachtlohn vom Aerar bestritten werden würde, und die Unternehmer nur den Lokofuhrlohn vom Eisenbahnhofe bis zu den Depositorien des Verpflegungs-Magazins, an welches die Ablieferung zu geschehen hat, zu bestreiten hätten.

Im Uebrigen werden die Anträge auf die Art angegebene Lieferungsart, d. i. auf die unmittelbare Beistellung der deklarierten Quantitäten in der betreffenden Bedarfsstation den Vorzug erhalten.

Die Offerte können zwar auf beliebige Quantitäten gestellt werden, jedoch bleibt es der entscheidenden Stelle unbenommen, entweder die ganzen zur Lieferung angetragenen Quantitäten oder nur Partien davon anzunehmen, worauf die Unternehmer ebenso wie auf den Umstand hiemit aufmerksam gemacht werden, daß die Abfuhr der erstendenden Quantitäten, wo nicht früher, jedenfalls in dem Zeitraume vom 1. Juni bis Ende Juli 1862 und zwar in zwei gleichen Monatsraten bewirkt werden muß.

Rücksichtlich der Qualität der Lieferungs-Artikel wird Folgendes festgesetzt:

Die Körner der Brotfrüchte, des Weizens, des Kornes oder der Halbfrucht müssen die natürliche Farbe haben, vollreif und unter sich möglichst gleich sein.

Die Frucht muß vollkommen reif und trocken sein, darf keinen dumpfigen oder fremdartigen Geruch haben, nicht ausgewachsen und auch nicht brandig, sondern muß von gehöriger Reinheit sein, und darf nicht unter dem festgesetzten Minimalgewichte pr. österr. gestrichenen Megen stehen.

Für das Minimalgewicht ist bestimmt, daß der Weizen pr. Megen . . . 80 Pfund, die Halbfrucht pr. Megen 77 " habe, das Korn pr. Megen . . . 75 " habe.

Nur solche Brotfrucht ist als gehörig rein anzusehen, welche weder Wachtelweizen noch Mutterkorn, von anderen Nebensämereien, als: Feldwicke, Kornrade, Vogelwicke, Zigel, Senf, Keps, Kornblume, Knoblauch, Drespe oder Laumelldolch u. s. w., dann an größeren Steinchen zusammengenommen, bei der Ausklaubprobe nicht mehr als drei (3) Prozent im Volum enthält, durch die vorzunehmende Proberoute- rung mittelst der Windreuter aber an Staub, Erde, Sand, kleinen Steinchen, Spreu und kleinen Nebensämereien nicht mehr an Abfall abwirft, als daß die Volumverminderung des gereuterten Quantum sich höchstens auf 1 1/2 Prozent beläuft.

Der Hafer muß körnig und trocken sein, er darf mit keinem Dumpfgeruch behaftet, nicht genetzt, im Kern nicht angeschwollen oder gar verbrüht sein, und keine schädlichen Bestandtheile (wie Tollhafer) enthalten.

Die Reinheit des Hafers wird durch die Kerterung erhoben. Die bei Anwendung der

Windreuter durch den Ausreuterich an Staub, Spreu und fremden Samenkörnern an dem gereuterten Hafer hervorgebrachte Volumverminderung darf nicht mehr als vier (4) Prozent des ursprünglichen Volums betragen.

Das Minimalgewicht des Hafers ist 45 Pfund pr. gestrichenen niederösterreichischen Megen.

Von der k. k. Militär-Verpflegs-Bezirks-Verwaltung zu Laibach am 5. Mai 1862.

3. 150. a (1) Nr. 614.

**Konkurs = Kundmachung.**

Der Bezirkshebammenposten, mit der Zuweisung der Pfarren Unternassensfuß und heil Dreifaltigkeit, dem Wohnsitz im Marktorthe Nassensfuß und mit einer Jahres-Remuneration von 12 fl. öst. W. aus der Bezirkskassa ist erledigt.

Bewerberinnen haben ihre mit dem Diplome, Taufscheine, Sittenzugnisse und sonstigen Dokumenten belegten Gesuche bis 25. Mai d. J. hieramts zu überreichen, und darin auch den Stand anzuführen.

K. k. Bezirksamt Nassensfuß am 21. April 1862.

3. 143. a (2) Nr. 511.

**Kundmachung.**

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden

- 1200 Megen Weizen,
- 1000 " Korn,
- 700 " Kukuruz,

mittels Offerten unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den zementirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide entweder loco Voitsch oder Idria zu stellen, und es wird im letzteren Falle auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saek oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskassa zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkassa zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 36 Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende Mai 1862 bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis entweder loco Voitsch oder Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur Eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Vadium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deposition bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landeshauptkassa zu Laibach, anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden, sowohl an dem Vadium, als an dessen gesammtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Vadium alsobald zurückgestellt, der Ersterher aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wo dann er die eine Hälfte des Getreides längstens bis Ende Juni 1862, die zweite Hälfte im nächst darauffolgenden Monate zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktbedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontraktbedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutions Schritte bei demjenigen, im Sitze des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 1. Mai 1862

3. 846. a (1) Nr. 451.

**Edikt.**

Vom k. k. Kreisgerichte Neustadt, als Konkursinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es werde die öffentliche Feilbietung der nachstehenden, bisher noch nicht veräußerten, zu der Adolph Skrem'schen Konkursmasse gehörigen Realitäten, als:

- 1) des im Grundbuche der Stadt Neustadt sub Rekt. Nr. 10 vorkommenden, in Neustadt sub K. Nr. 91 gelegenen Hauses sammt Garten, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 10500 fl. ö. W.
- 2) des im nämlichen Grundbuche sub Rekt. Nr. 9 vorkommenden Hauses K. Nr. 90 in Neustadt, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 3675 fl. ö. W.
- 3) des im nämlichen Grundbuche sub Rekt. Nr. 101 vorkommenden Hauses K. Nr. 138 in Neustadt, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 472 fl. 50 kr. ö. W.
- 4) der im nämlichen Grundbuche sub Rekt. Nr. 23 vorkommenden Heuschuppe neben dem Verpflegsmagazine zu Neustadt, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 262 fl. 50 kr.
- 5) des Bresowiger Waldanthelles, im Flächenmasse von 3 Joch 411 □°, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 420 fl. ö. W.
- 6) des Pulvermagazins auf der Lend sub Rekt. Nr. 23 zu Neustadt, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 63 fl. ö. W.
- 7) des im Grundbuche der Stadtgült Neustadt sub Urb. Nr. 282 vorkommenden, in der Gemeinde Werschlin liegenden Weidegrundes, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 19 fl. 95 kr. ö. W.,

bewilliget und hiezu eine

**einzig Tagssagung auf den 30. Juni**

l. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags im Gerichtssitze, und für den Fall, als die Feilbietung sämtlicher Realitäten nicht an diesem Tage vollendet werden sollte, zur Fortsetzung auf den darauffolgenden Tag mit dem Beisatze angeordnet, daß die sämtlichen Realitäten bei dieser einzigen Tagssagung, falls der Schätzwert oder ein höherer Betrag nicht erzielt wird, dem Meistbietenden auch unter dem Schätzwert um jeden Preis hintangegeben werden.

Das Inventar und die Lizitationsbedingnisse können in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Neustadt am 23. April 1862.

3. 851. (1) Nr. 5989.

**Edikt.**

Vom k. k. Städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird im Nachhange zum dießgerichtlichen Edikte vom 20. März d. J., Z. 8141, bekannt gemacht:

Es wurde in der Exekutionsführung des Herrn Michael Jallen von Laibach, gegen Maria Slouscha von Stofche, pcto. 1155 fl., da zu der zweiten Feilbietung der gegner'schen, im Grundbuche St. Peter an der Beisheid Rekt. Nr. 134 vorkommenden, auf 3845 fl. 60 kr. bewerteten Realität kein Kauflustiger erschienen, nunmehr zur dritten, auf den 24. Mai d. J. in dieser Amtskanzlei angeordneten Feilbietung geschritten.

K. k. Städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 24. April 1862.

3. 852. (1) Nr. 6061.

**Edikt.**

Vom dem k. k. Städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Herrn Leonhard Freiherrn von Zornberg die exekutive Feilbietung der, dem unbekannt wo befindlichen Karl Länbel gehörigen, auf 228 fl. 59 kr. bewerteten, bei Herrn Dr. C. Costa befindlichen Bücher in deutscher, französischer, englischer und latinischer Sprache, dann einiger Landkarten und Pläne, auf den 17. Mai und den 31. Mai d. J., jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr und nöthigenfalls Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, mit dem Anbange festgesetzt worden seien, daß die Fahrnisse bei der zweiten Feilbietungstagssagung auch unter dem Schätzwertwerthe feilgeboten werden, und daß das Schätzwertprotokoll hiergerichts eingesehen werden könne.

K. k. Städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 26. April 1862.

3. 853. (1) Nr. 5412.

**Edikt.**

Vom dem k. k. Städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Dasselbe habe zur zwangsweisen Einbringung des laut Rückstand-Ausweises vdo. 9. Jänner 1862 schuldigen Steuer- und Gebührenrückstandes pr. 379 fl. 95 kr. c. s. c. im Sinne des Hofdekretes vom 27. Oktober 1797, Nr. 385, die exekutive Feilbietung der, dem Anton Volta von Oberje aus dem Lizitationsprotokolle vdo. 11. Juli 1861 zustehenden Kaufschillingsbeiträge und zwar bei Theodor Louisch mit 580 fl., bei Martin Sais mit 121 fl., bei Anton Novak mit 127 fl., bei Josef Novak mit 80 fl., bei Jakob Jerneiz mit 20 fl., bei Maria Rokall mit 20 fl., bei Michael Marout mit 64 fl., und bei ebendenselben mit 35 fl. bewilliget, und es werden die drei Feilbietungstermine auf den 31. Mai, 30. Juni und 30. Juli d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Beisatze anberaumt, daß die Forderungen um den Nennwerth ausgerufen, und nur bei der dritten Feilbietung auch unter demselben gegen Realifikation von Seite der k. k. Finanzprokuratorat feilgeboten werden.

Die Lizitationsbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

Laibach am 22. April 1862.

3. 854. (1) Nr. 6116.

**Edikt.**

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird im Nachhange zu den dießmiltlichen Edikten vom 30. Dezember 1860, Z. 18119, und vom 7. März d. J., Z. 3507, bekannt gemacht:

Es werde in der Exekutionsführung der Johanna Samassa, Karoline Lachner verechlichte Gintcher, und Franz Lachner, nom. seiner minderj. Tochter Anna Lachner, gegen Anton Derglin von Lausche, pcto. 500 fl. c. s. c., die auf den 29. April d. J. angeordnete 2. Real- und Mobilarfeilbietung als abgehalten angesehen und sofort zur 3. auf den 31. Mai d. J. im Orte der Realität angeordneten Feilbietung geschritten.

K. k. Städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 26. April 1862.

3. 857. (1) Nr. 5284.

**Edikt.**

Vom dem k. k. Städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird dem Josef Kowatz aus Blitsch Nr. 56 erinnert:

Es habe wider denselben das Handlungsbaus Dornenig et Radunig aus Laibach, durch Herrn Dr. Suppan, die Klage auf Zahlung eines Warenausschillingses von 379 fl. 74 kr. c. s. c. eingebracht, und sei hierüber die Tagssagung mit dem Anbange des §. 29 a. O. O. auf den 29. August d. J. Vormittags 9 Uhr hiergerichts anberaumt worden.

Da nun der derzeitige Aufenthalt des Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, so wurde demselben der hierortige Advokat Herr Dr. Rudolf als Kurator bestellt; dessen der Beklagte hiemit zur Wahrung seiner Rechte verhandelt wird.

Laibach am 14. April 1862.